

## STATUTEN

Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern das Einzelzeichnungsrecht (z.B. gegenüber Banken) einräumen.

### Artikel 12: Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Anstelle von zwei Rechnungsrevisoren kann auch eine anerkannte Treuhand-/Revisionsgesellschaft gewählt werden. Diese wird durch zeichnungsberechtigte Mitarbeiter vertreten.

Die Rechnungsrevisoren haben die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung zu prüfen und zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### Artikel 13: Das Patronatskomitee

Der Vorstand kann ein Patronatskomitee bilden und „Patrons“ wählen.

Das Patronatskomitee soll sich aus bekannten Persönlichkeiten zusammensetzen, die in irgendeiner Weise mit dem Thema „Pferd“ verbunden sind und bereit und in der Lage sind, sich öffentlich für die Belange des Vereins und der Stiftung „Forschung für das Pferd“ einzusetzen und den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

## V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

### Artikel 14: Vereinsauflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Der Verein kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Zirkularbeschluss ist ausgeschlossen.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der „Stiftung Forschung für das Pferd“ zu. Sollte diese zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen oder sich in Liquidation befinden, so ist das Vermögen einer oder mehreren Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden.

Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

In Zweifelsfällen gilt der deutsche Text dieser Statuten.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. September 2002 einstimmig genehmigt und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. April 2004 geändert und ergänzt.

Zürich, 19. September 2002 / 6. April 2004

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1: Name und Sitz

Der „Verein Forschung für das Pferd“ ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein wird im Schweizerischen Handelsregister eingetragen.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der „Stiftung Forschung für das Pferd“.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 3: Mitglieder, Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Junioren, d.h. Personen bis zur Vollendung des 25. Altersjahres
- b) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- c) Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen)
- d) Ehrenmitglieder (natürliche Personen)

### Artikel 4: Beitritt, Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss und ist ab Datum der Einzahlung des Mitgliederbeitrages für den Rest des laufenden Jahres gültig. Sie kann ohne Nennung von Gründen verweigert werden.

Der Vorstand kann auf Antrag natürliche Personen, die sich im besonderen Masse für den Verein und/oder für die „Stiftung Forschung für das Pferd“ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder geniessen alle Vereinsrechte, sind aber von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

### Artikel 5: Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Vereinsjahres.

Mitglieder, die trotz dreimaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht bezahlt haben, werden durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen.

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder ohne Nennung von Gründen ausschliessen. Insbesondere kann er Mitglieder ausschliessen, die sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, die den Interessen des Vereins und/oder der „Stiftung Forschung für das Pferd“ zuwider laufen.

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Bekannt-

gabe des Ausschlusses beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Vereins Rekurs zu Handen der Vereinsversammlung einzureichen.

## III. FINANZEN

### Artikel 6: Vereinsmittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung festgelegt. Es gelten folgende Mitgliederbeiträge:

|                           |     |         |
|---------------------------|-----|---------|
| Juniormitglieder:         | CHF | 50.–    |
| Einzelmitglieder:         | CHF | 150.–   |
| Private Gönnermitglieder: | CHF | 500.–   |
| Firmen Gönnermitglieder:  | CHF | 1'000.– |

Jede Erhöhung der Mitgliederbeiträge bedarf der Begründung durch den Vorstand und darf in keinem Fall mehr als 20% betragen. Auskunft über die aktuell gültigen Mitgliederbeiträge kann beim Vorstand verlangt werden.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## IV. ORGANISATION DES VEREINS

### Artikel 7: Vereinsorgane und Vereinsjahr

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Artikel 8: Die Vereinsversammlung / Stimmrecht

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Versammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern gehörig bekannt zu machen und auf die Traktandenliste zu setzen.

Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gönnermitglieder haben zwei Stimmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. In diesem Fall ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder massgebend (sog. Urabstimmung).

### Artikel 9: Befugnisse/Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Befugnisse/Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin
- b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand und an die Revisoren
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- i) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern
- j) Revision der Statuten
- k) Auflösung des Vereins.

### Artikel 10: Der Vorstand

Die Vereinsversammlung wählt einen Vorstand von mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt den Vereinspräsidenten/die Vereinspräsidentin. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Zwei Mitglieder des Vorstandes gehören dem Stiftungsrat der „Stiftung Forschung für das Pferd“ an.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### Artikel 11: Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein im Sinne der Statuten. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

Die Vorstandsmitglieder, die dem Stiftungsrat der „Stiftung Forschung für das Pferd“ angehören, koordinieren zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin soweit zweckdienlich die Tätigkeiten der Stiftung und des Vereins und sind für einen regelmässigen Informationsfluss verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Entweder der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin muss zwingend anwesend sein.

Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.